

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Auetal

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. Satz 2 erhält folgende Fassung:

Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten zunächst durch die 1. stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder dem 1. stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Im gleichzeitigen Verhinderungsfall der 1. Vertreterin oder dem 1. Vertreter mit der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister erfolgt die Vertretung durch die 2. stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder dem 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

2. § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung

b) der 1. und 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem 1. und 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen oder den Ortsbrandmeistern sowie den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Gemeinde Auetal, den 28.06.2018
Der Bürgermeister
Heinz Kraschewski